

RS OGH 1991/10/14 Bkv9/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1991

Norm

RAO §2 Abs1

Rechtssatz

Von einer Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde (im Sinn des § 2 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz RAO) kann nur dann gesprochen werden, wenn es sich dabei um eine Organisationseinheit handelt, die institutionell dazu berufen ist, primär im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig zu sein. Gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (Kammern; hier: Wiener Handelskammer) sind keine Verwaltungsbehörden im Sinn des § 2 Abs 1 RAO, mag ihnen auch in (kleinen) Teilbereichen eine Kompetenz zu hoheitlichen Verwaltungsakten eingeräumt sein.

Entscheidungstexte

- Bkv 9/91
Entscheidungstext OGH 14.10.1991 Bkv 9/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0071852

Dokumentnummer

JJR_19911014_OGH0002_000BKV00009_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at